

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In bezug nehmen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. März 1902.

N 10.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten Seite 39

2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der in Krakau erscheinenden Zeitschrift „Nowa Reforma“ 40

3. **Maß- und Gewicht-Wesen:** Uebertragung der Befugniß zur amtlichen Prüfung und Beglaubigung elektrischer Meßgeräte 40

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 40

5. **Folgel-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 42

1. Konsulat = Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Julius von Engelbrechten zum Vize-Konsul in Cobá (Guatemala) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Jacob Schaeffer zum Vize-Konsul in Carupano (Venezuela) zu ernennen geruht.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Gesandten in Teheran, Legationssekretär Dr. von Kühlmann, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von Persien und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsuls in Tschifu, Dolmetscher Lange, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.